

RS OGH 2017/10/12 22R14/17i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2017

Norm

§1111 ABGB, §1117 ABGB

Rechtssatz

Hat der Mieter zulässigerweise durchgeführte aber noch unvollendete Umbaumaßnahmen am Bestandsobjekt abgebrochen, weil er das Bestandverhältnis aus wichtigem Grund aufgelöst hat, so haftet er dem Vermieter weder für die Kosten der erforderlich gewordenen Fertigstellungsarbeiten noch für den Mietzinsentgang für die Dauer dieser Arbeiten.

Entscheidungstexte

- 22 R 14/17i
Entscheidungstext LG Korneuburg 12.10.2017 22 R 14/17i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00119:2017:RKO0000005

Im RIS seit

28.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at